

**13. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt  
- Friedhofsgebührensatzung -**

vom \_\_\_\_\_

Der Rat der Stadt Lippstadt hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 4 Abs. A) Ziffer 1 Satz 2 – Grundgebühr - erhält bei einem grünpolitischem Anteil von **35 %** folgende Fassung:

**A) Grundgebühr**

1. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr der Nutzungsdauer 46,00 EUR.

§ 4 Abs. A) Ziffer 1 Satz 2 – Grundgebühr - erhält bei einem grünpolitischem Anteil von **25 %** folgende Fassung:

**A) Grundgebühr**

1. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr der Nutzungsdauer 38,00 EUR.

Anmerkung

§ 1 ändert sich nicht, wenn die Grundgebühr aufgrund des grünpolitischen Anteils von 30 % nicht geändert wird. In diesem Fall ändert sich die Nummerierung der folgenden §§ entsprechend.

**§ 2**

In § 4 Abs. B) - Gebühren für Reihengrabstätten - werden die Ziffern 9 und 10 wie folgt eingefügt:

9. Gemeinschaftsgrab für Sargbestattungen inkl. Pflege	773,00 €
10. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen inkl. Pflege	579,00 €

### § 3

(1) In § 4 Abs. C) – Gebühren für Wahlgrabstätten - wird unter Ziffer 7 folgende Gebühr eingefügt:

7. Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Rasendoppelgrabstätte  
inkl. Pflege für die Besetzung bis zu 2 Urnen 410,00 €

(2) Die bisherige Ziffer 7 wird zur Ziffer 8.

### § 4

§ 4 Abs. F) - Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung - erhält folgende neue Fassung:

1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Rasen-/Reihengrabes	448,00 €
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines anonymen Reihengrabes	448,00 €
3. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Rasen-/Wahlgrabstätte	448,00 €
4. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Gemeinschaftsgrabanlage	448,00 €
5. Für das Ausheben und Verfüllen einer Kinderreihengrabstätte oder das Beisetzen einer Todgeburt	119,00 €
6. Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/Baum-/Urnenreihengrabstätte	149,00 €
7. Für das Beisetzen einer Urne in einer anonymen Urnenreihengrabstätte	149,00 €
8. Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/Rasendoppel-/Baum-/Urnenwahlgrabstätte	149,00 €
9. Für das Beisetzen einer Urne in einer Gemeinschaftsgrabanlage	149,00 €
10. Für das Beisetzen einer Urne in einer Urnenwand / Urnenstele	119,00 €
11. Für das Beisetzen bzw. Aufsetzen einer Urne in einem Erdwahlgrab	149,00 €
12. Für das Beisetzen bzw. Aufsetzen einer Urne in einem Erdreihengrab	149,00 €
13. Für das Verstreuen der Asche auf einem Aschestreufeld	119,00 €
14. Für eine Beisetzung an einem Freitagnachmittag ab 14.00 Uhr oder einer Beisetzung am Samstagmorgen wird zusätzlich folgende Gebühr erhoben:	
a) Erdbestattungen:	30,00 €
b) Urnen-/Aschenbeisetzungen:	10,00 €

## **§ 5**

(1) In § 4 Abs. H) – Sonstige Gebühren - werden die Ziffern 3 und 4 gestrichen.

(2) Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden zu den Ziffern 3 und 4.

## **§ 6**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.